

20.11.2020

Drucksache 201/20

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2012

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.12.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Öffentliche Sicherheit und Ordnung Steuerungsdienst
Berichterstattung	Dezernent Uwe Hasche Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	32.03	Bevölkerungsschutz
Produkt	32.03.01	Rettungsdienst und Luftrettung

Haushaltsjahr	2021	Ertrag/Einzahlung [€]	3.800.000,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2012, wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen – RettG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung ist der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, eine Leitstelle zu errichten und zu unterhalten, die nach § 8 Abs. 1 RettG NRW die Einsätze des Rettungsdienstes lenkt. Die Leitstelle muss ständig besetzt und erreichbar sein. Die Kosten, die dem Kreis durch die Aufgabenerfüllung gem. § 8 Abs. 1 RettG NRW entstehen, sind entsprechend § 14 Abs. 6 RettG NRW auf die Benutzer der Einrichtung (hier: Leitstelle) umzulegen.

Der Kreis Unna erhebt für die Tätigkeiten der Kreisleitstelle im Rettungsdienst Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Leitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.10.2012. Entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 04.06.1991 (Drucksache 143/91) sind mit den kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtliche Verträge zum Einzug des (Kreisleitstellen-) Gebührenanteils im Rahmen der gemeindlichen rettungsdienstlichen Gebührenerhebung abgeschlossen worden.

Mit der 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (Drucksache 028/20) sowie der in 2020 durchgeführten Organisationsüberprüfung der Leitstelle musste die Leitstellengebühr neu kalkuliert werden. Die Organisationsüberprüfung hat einen Stellenzuwachs in einem Umfang von rund 15 VZÄ ergeben. Die Stellenerhöhung ist in dem Entwurf des Stellenplanes 2021 berücksichtigt worden. Um die Kosten der Leitstelle zu refinanzieren, musste die Leitstellengebühr neu kalkuliert werden. Mit der dem Entwurf der 6. Änderungssatzung zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation hat die Verwaltung den Veränderungen aus den vorliegenden Untersuchungen Rechnung getragen.

Die Leitstellengebühr wurde unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sowie den Vorgaben der Kostenträger neu kalkuliert. Aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NW vom 08.11.2000 müssen bei der Gebührenermittlung die Vorhaltekosten auf alle Aufgabenbereiche der Leitstelle, das sind der Rettungsdienst, der Brandschutz und der Katastrophenschutz, umgelegt werden. Deshalb sind die Aufgabenbereiche der Leitstelle mit einem Kostenverteilungsschlüssel zu versehen. Dieser Kostenverteilungsschlüssel ist mit den Kostenträgern (Verbände der Krankenkasse) zu verhandeln. Grundlage hierfür ist eine prozentuale Berechnung der Inanspruchnahme der Leitstelle. An Hand von Einsatzzahlen aus dem Jahr 2019 wurde berechnet, dass 60 % der Leitstellentätigkeit dem Rettungsdienst und der Luftrettung zuzurechnen sind. 40 % der Leitstellentätigkeit sind dem Brandschutz oder dem Katastrophenschutz zuzuordnen. Die Kosten für den Rettungsdienst und die Luftrettung sind durch die Kostenträger zu finanzieren. Die Kosten des Brand- und Katastrophenschutzes sind durch den Kreis zu finanzieren. Der Kostenverteilungsschlüssel stellt sich wie folgt dar:

Produkt	Produkt	Kostenverteilung
Rettungsdienst und Luftrettung	32.03.01	60 %
Katastrophenschutz und Zivilschutz	32.03.02	40 %
Feuerschutz und Feuerwehrservicezentrum	32.03.03	

2. Kostenkalkulation:

Die Kalkulation der Leitstellengebühr wurde im Jahr 2020 vollständig neu aufgestellt. Die vorherige Kalkulation der Leitstellengebühr ist aus dem Jahr 2012 und bietet keinen Vergleichswert. Grundlage für die Kalkulation war die im Jahr 2020 durch die Fa. Forplan Unterkofler, Bonn, durchgeführte Organisationsuntersuchung der Leitstelle. Die Ergebnisse wurden in die 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes aufgenommen. Sämtliche aufgeführten Werte basieren auf den Durchschnittswerten der letzten drei vollständigen Jahre. Darüber hinaus wurden KGST-Standardwerte verwendet.

Das Verhältnis zwischen Rettungsdienst (inkl. Luftrettung) und der Feuerwehr wurde neu berechnet. Dafür wurden die Zeiteinsätze des Leitstellengutachtens als Grundlage angenommen. Wie bereits oben ausgeführt, ergibt sich eine Kostenverteilung von 60 % Rettungsdienst zu 40 % Feuerwehr. Falls Kosten in der Kalkulation direkt einem Verursacher zugeordnet werden können, so werden diese entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

Die wesentlichen kostenbildenden Komponenten werden im Folgenden erläutert:

Personalaufwand

Die Ermittlung der Personalkosten erfolgte auf Basis der zukünftigen Planstellen im Sachgebiet 32.3 - Bevölkerungsschutz mit der Leitstelle. Die Personalkostenstandardwerte sind dem aktuellen KGST-Gutachten entnommen worden.

Die Personalkosten belaufen sich auf 4.230.435,89 €, von denen 2.535.430,00 € dem Rettungsdienst zuzuordnen sind.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Unter dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand finden sich unter anderem die Verwaltungsgemeinkosten, Betriebskosten sowie die Kosten für einen Arbeitsplatz gemäß des KGST-Gutachtens. Des Weiteren werden die Kosten zur Unterhaltung des Einsatzleitsystems, der Kommunikationseinrichtungen sowie die Mietkosten gebündelt. Weiter werden die Kosten für die Vorhaltung der Leitenden Notärzte, des Rettungsdienstzuges und die Gutachterkosten zusammengefasst.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.174.627,80 €, die mit einem Anteil von 709.778,00 € dem Rettungsdienst zuzuordnen ist.

Investitionskosten/kalkulatorische Kosten

Durch die Investitionen der letzten Jahre sind die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen auf eine Gesamtsumme von 522.414,77 € gestiegen, von denen 311.764 € dem Rettungsdienst zugeordnet sind.

Overheadkosten

Die Overheadkosten wurden aufgrund der Vorgabe des KGST Gutachtens auf 444.070,30 € berechnet. Davon werden 265.010 € dem Rettungsdienst zugeordnet.

3. Gebührenbedarfsberechnung

Bei der Kreisleitstellengebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Sie ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung (hier: Leitstelle) zu bemessen.

Zur Ermittlung der Einsatzpauschalen wurden die abgerechneten Einsatzzahlen aus dem Jahr 2019 als Grundlage herangezogen. Diese beliefen sich 2019 wie folgt:

Rettungsmittel	Bezeichnung	Einsätze 2019
Rettungstransportfahrzeug	RTW	37.224
Krankentransportfahrzeug	KTW	8.286
Notarzteinsetzfahrzeug	NEF	12.100
Rettungstransporthubschrauber	RTH	1.200
Gesamt		58.810

Neu hinzugekommen ist eine Betrachtung der Einsätze der Luftrettung. In der Vergangenheit wurde durch den Träger der Luftrettungsstation in Lünen (ADAC Luftrettung gGmbH) pauschal eine Summe von rund 90.000 Euro an den Kreis Unna entrichtet. Die Regelung wurde im Jahr 2004 verhandelt und entspricht nicht mehr den aktuellen Standards der Abrechnung der Luftrettung. Aus diesem Grund sollen die Einsätze der Luftrettung ebenfalls mit einer Einsatzpauschale pro Einsatz abgerechnet werden. Somit werden in Zukunft sämtliche Luftrettungsmittel (auch anderer Träger) ebenfalls eine Gebühr entrichten müssen.

Bei der Ermittlung der Gebührensätze muss eine Gewichtung der jeweiligen Einsätze vorgenommen werden. In der Vergangenheit wurde die Gewichtung anhand des Disponierungsaufwandes vorgenommen. Die entsprechende Gewichtung wurde bereits bei der Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel als Grundlage beachtet (zeitlicher Aufwand). Somit wurde der prozentuale Anteil der Rettungsmittel am Gesamteinsatzaufkommen ermittelt und der gewonnene Prozentsatz zur Ermittlung der Gebührensätze herangezogen. Dadurch wird sichergestellt, dass die im Entwurf des Haushalts 2021 veranschlagten rund 3.800.000 € auch eingenommen werden.

Rettungsmittel	prozentualer Anteil	gewichtete Kosten
RTW	63 %	65,00 €
KTW	14 %	65,00 €
NEF	21 %	67,00 €
RTH	2 %	64,00 €

Aufgrund der dargestellten Gewichtung und einem Gesamtvolumen von rund 3.800.000 € welches dem Rettungsdienst zuzuordnen ist, ergibt sich folgender Gebührenvorschlag:

Rettungsmittel	aktuelle Gebühr	geplante Gebühr
RTW	48,00 €	65,00 €
KTW	48,00 €	65,00 €
NEF	24,00 €	67,00 €
RTH	-	64,00 €

4. Zustimmung der Kostenträger gemäß § 14 RettG NRW

Den Krankenkassen als Kostenträger ist nach § 133 Abs. 2 SGB-V vor Entgeltfestsetzung Gelegenheit zur Erörterung der Gebühr zu geben. Die erforderlichen Unterlagen wurden den Kassen zur Verfügung gestellt. Die Vertreter der Krankenkassen bzw. -verbände bezifferten die vorgelegte Kalkulation als plausibel und nachvollziehbar und erklärten sich mit der Erhöhung einverstanden.

Das nach § 14 RettG NRW erforderliche Einvernehmen wurde damit hergestellt.

5. Inkrafttreten

Die Neuregelung soll zum 01. Januar 2021 in Kraft treten.

Anlage

6. Änderungssatzung